

# RS UVS Wien 1995/12/13 03/P/18/1603/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1995

## Rechtssatz

§ 58 Abs 1 StVO verbietet - im Gegensatz zu § 5 Abs 1 leg cit - nur das Lenken, nicht aber auch die Inbetriebnahme oder das Schieben eines Fahrzeuges

## Schlagworte

Inbetriebnahme eines Fahrzeuges Mangel an entsprechender körperlicher und geistiger Verfassung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)